

Bern, am 8. Oktober 2018

## **Forderungen des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS gegenüber Bund, Kantone und Gemeinden**

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) ist der Dachverband der Institutionen und Fachpersonen, die mit gewaltausübenden Personen im häuslichen Bereich arbeiten. Er wurde 2010 gegründet und sein Ziel, sowie dasjenige seiner Mitglieder ist es, dass gewaltbetroffene Familien, Paare und Personen einen gewaltfreien und sicheren Alltag (wieder)erleben. Schlussendlich trägt der FVGS dazu bei, dass alle EinwohnerInnen der Schweiz gewaltfrei leben können.

Entsprechend und insbesondere im Rahmen der Implementierung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011) in der Schweiz, hat der FVGS in diesem Dokument seine Forderungen zusammengefasst und begründet.

### **Unsere Forderungen in der Übersicht**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Forderung 1</b> | Förderung einer systematischen Arbeit mit gewaltausübenden Personen dank einer Steigerung der Verordnung von Beratungen und der gesetzlichen Verankerung der Systematisierung der Ansprache von gewaltausübenden Personen |
| <b>Forderung 2</b> | Gesetzliche Verankerung der fallbezogenen Finanzierung (Gewaltausübende-Hilfe-Gesetz GHG, ähnlich OHG-Finanzierung) und eine Beteiligung an den allgemeinen Betriebskosten der Fachstellen.                               |
| <b>Forderung 3</b> | Finanzielle Sicherstellung der Arbeiten auf Fachverbandsebene.  |

## 1. Forderungen

### 1.1. Forderung 1: Förderung einer systematischen Arbeit mit gewaltausübenden Personen mittels zwei Massnahmen:

- **Steigerung der Verordnung von Beratungen<sup>1</sup>**
- **Gesetzliche Verankerung der Systematisierung der Ansprache von gewaltausübenden Personen**

**Diverse gesetzliche Rahmen ermöglichen die Verordnung einer Teilnahme an einer Beratung durch Behörden**, sei es durch die Staatsanwaltschaft, infolge einer Wegweisung oder einer Kindesschutzmassnahme, usw. Diese Anordnung erfolgt jedoch nur unter gewissen Umständen und oftmals auf die Beurteilung durch die zuständige Behörde.

Der FVGS schätzt, dass 2017 seine Mitglieder und andere Institutionen, die mit häuslichen GewalttäterInnen arbeiten, 1'500 Personen beraten haben. Andererseits, kam es im Jahr 2017 zu 17'024 Straftaten, die dem Bereich der häuslichen Gewalt<sup>2</sup> zugerechnet werden konnten gemäss der Erhebung der Polizeiliche Kriminalstatistik<sup>3</sup>. Die **Differenz zwischen der Anzahl an Gewalttaten und die Anzahl an durch die Beratungsstellen erreichten gewaltausübenden Personen zeigt auf, dass Entwicklungspotential in der Verordnung von Beratungen** durch die Justiz bzw. durch die behördlichen Institutionen im allgemein (Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Opferberatungsstellen) **besteht**.

Dabei wurde bereits untersucht, dass **die Anzahl an gewaltausübende Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung als ergänzende Massnahme verordnet<sup>4</sup>**.

Aufgrund dessen fordert der Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS die systematische Arbeit mit gewaltausübende Personen mittels u.a. der Steigerung der Verordnung von Beratungen durch die zuständigen Behörden.

**Ebenso fordert der FVGS die gesetzliche Verankerung der Systematisierung der Ansprache von gewaltausübenden Personen.**

Die Erfahrung zeigt, dass gewaltausübende Personen wie auch Opfer mehrere Gewalterfahrungen erleben und es oftmals Jahre braucht, bevor beide Partner den Gewaltzyklus effektiv unterbrechen können<sup>5</sup>. Es ist nicht selten, dass die Polizei mehrmals

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Beratungen verstehen wir die Massnahmen die unter den Begriffen «Beratungen», «Lernprogramme» und «Therapie» im Dokument «PDF Übersicht Institutionen» unter [www.fvgs.ch/beratungsstellen.html](http://www.fvgs.ch/beratungsstellen.html) beschrieben wurde.

<sup>2</sup> Die PKS versteht unter dem Begriff der häuslichen Gewalt: „Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen Eltern (auch Stief-/Pflegeeltern) und Kind oder zwischen weiteren Verwandten.

<sup>3</sup> Informationsblatt 9 «Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz», August 2018, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachbereich häusliche Gewalt

<sup>4</sup> Rosenfeld, 1992 cité par Babcock, J.C., Green, C.E & Robie, C. (2002) Does batterers' treatment work? A meta-analytic review of domestic violence treatment. In. *Clinical Psychology Review* 23 (2004) 1023–1053

<sup>5</sup> Gillioz, L., Puy, J. de, & Ducret, V. (1997). *Domination et violence envers la femme dans le couple*. Lausanne : Payot.  
Killias, M., Simonin, M., & De Puy, J. (2004). *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan: Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*. Bern : Stämpfli Verlag. Jaspard, M. (2005). *Les violences contre les femmes*. Paris : La Découverte. Dubé, M., Rinfret-Raynor, M., & Drouin, C. (2005). Étude exploratoire du point de vue des

bei der gleichen Familie oder dem Paar intervenieren muss bevor eine Veränderung in der Gewaltdynamik eintritt. Zudem tendiert die Gewalt ohne gezielte Hilfe dazu, mit der Zeit intensiver zu werden<sup>6</sup>.

**In dieser Hinsicht begrüssen wir** Art 16, Abschnitt 2 Istanbul-Konvention, der fordert, dass «Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.»

**Als Beispiel für eine gesetzlich festgehaltene Ansprache der gewaltausübenden Person** können die 2017 in Kraft getretenen Gesetzgebungen in den Kantonen Waadt<sup>7</sup> und Wallis<sup>8</sup> erwähnt werden. Diese kantonalen Gesetzgebungen verpflichten die gewaltausübenden Personen, deren Handlungen zu einer polizeilichen Intervention führten, dazu, **ein soziotherapeutisches Gespräch aufzusuchen.**

**Eine Systematisierung solcher Erstgespräche mit einer Fachperson** aus dem soziotherapeutischen Bereich bietet eine Chance die gewaltausübende Personen zu einem therapeutischen Engagement zu bewegen.

**Eine gezielte Intervention zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bezweckt damit auch, dass die/der Partner und die Kinder möglichst wenig Leiden erleben.**

In dieser Hinsicht begrüssen wir Art 8 Istanbul-Konvention, welcher fordert, dass angemessene finanzielle und personelle Mittel für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Massnahmen bereitgestellt werden.

---

femmes et des hommes sur les services utilisés en matière de violence conjugale. *Santé mentale au Québec*, 30(2), 301.  
doi :10.7202/012150ar

Turcotte, P (2012) *Sortir la violence de sa vie - Itinéraires d'hommes en changement*. Canada: Presse de l'Université de Laval

<sup>6</sup> Henrion, R. (2001). *Les femmes victimes de violences conjugales, le rôle des professionnels de santé : rapport au ministre chargé de la santé*. La Documentation française.)

<sup>7</sup> Die im Kanton Waadt «[Loi vaudoise d'organisation de la prévention et de la lutte contre la violence domestique \(LOVD\)](#)» wurde im September 2017 angenommen. Sie besagt, dass bei einer Polizeilichen Intervention infolge von Gewaltakten, die Polizei die gewaltausübende Person zur Teilnahme an einem sozio-erzieherischen (socio-educatif) Gespräch verpflichtet.

<sup>8</sup> Seit der Inkraftsetzung der «[Loi sur les violences domestiques LVD](#)» im Kanton Wallis per 1. Januar 2017 ist jede Person, die aus ihrem Domizil verwiesen wurde, dazu verpflichtet Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufzunehmen. Bzw. ein soziotherapeutisches Gespräch mit denen zu führen. Zudem verfügt die Justiz sowie die Bewährung und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Möglichkeit eine gewaltausübende Person zu einer Beratung zu verpflichten.

## 1.2 Forderung 2: Gesetzliche Verankerung der fallbezogenen Finanzierung (GHG – Gewaltausübende-Hilfe-Gesetz, ähnlich OHG-Finanzierung) und eine Beteiligung an den allgemeinen Betriebskosten der Fachstellen

Die Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt bildet dabei einen zentralen Pfeiler zur Verbesserung des Opferschutzes. Verschiedene Studien bestätigen<sup>9</sup>, dass eine nachhaltige Prävention und Einstellung der Gewalt möglich ist, wenn gewaltausübende Personen effektiv die Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen.

Eine Herausforderung ist es, den Zugang zu den Beratungen möglichst niederschwellig zu halten. Die fallbezogene Finanzierung spielt hier eine wesentliche Rolle. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zu finden zwischen einerseits einer Kostenbeteiligung durch die Person im Zusammenhang mit ihrer Verantwortungsübernahme und andererseits die Tatsache, dass die Fachstellen für diese Personen zugänglich sein sollen.

**Entsprechend fordern wir in Anlehnung an das Opfer Hilfe Gesetz, welches bereits fallbezogene Finanzierung von Beratungen ermöglicht, eine Beteiligung an der Finanzierung der Beratungen für gewaltausübenden Personen nach dem gleichen Prinzip. Ein Gewaltausübende-Hilfe-Gesetz wäre hier die Antwort dazu.**

Momentan bieten nur fünf Kantone ein spezifisches Lernprogramm für Tatpersonen an. Zudem verfügen Beratungsstellen für gewaltausübende Personen in den wenigsten Fällen über eine gesicherte Finanzierungsgrundlage. Der FVGS spricht sich für eine kantonale oder regionale Harmonisierung und Professionalisierung dieser Angebote aus.

Dank einer Sicherstellung der Finanzierung der Lernprogramme / Beratungsstellen, ohne die Unterstützung für Opferstellen zu vermindern, werden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Zusammenarbeit mit behördlichen Institutionen (wie Polizei, Justiz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) und Opferberatungsstellen zu fördern. Ebenso können bedarfsgerechte Leistungen angeboten werden.

In dieser Hinsicht begrüssen wir Art 16 Abs. 1 Istanbul-Konvention, welcher fordert, dass Programme zur Verhinderung von wiederkehrenden Straftaten eingerichtet oder unterstützt werden. Die Mitglieder des FVGS übernehmen genau diese Aufgabe in fast allen Kantonen ab (ausgenommen Schaffhausen).

Des weiteren würde eine solche Finanzierung die Beteiligung der Fachstellen an der gemäss Art. 24 vorgesehenen Telefonberatung ermöglichen.

---

<sup>9</sup> Z.B. Social Insight, Juni 2014 «Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft», S. 277ff; Infrac, November 2014 „Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz“, S. 68; Social Insight, April 2015 „Evaluation Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“, S. 74f..

### 1.3 Forderung 3: Finanzielle Sicherstellung der Arbeiten auf Fachverbandsebene

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) vertritt seit 2010 die Interessen der Fachstellen, die Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich häusliche Gewalt anbieten oder unterstützen.

Er fördert die qualifizierte und professionelle Gewaltberatung von Personen, welche Häusliche Gewalt ausüben oder ausgeübt haben, u.a. durch Empfehlungen für eine qualifizierte Gewaltberatung und Datenerhebung. Er fördert den Fachaustausch und die Weiterbildung unter den angeschlossenen Organisationen. Er fördert die Vernetzung und den Fachaustausch unter den Fachstellen, die Interesse für die Arbeit mit tatauübenden Personen im Bereich häusliche Gewalt haben. Dies auf nationaler und internationaler Ebene. Schliesslich betreibt der Fachverband Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit<sup>10</sup>.

Die Finanzierungsgrundlage vom FVGS ist von der Inkraftsetzung von der Istanbul-Konvention betroffen. Eine Ausführungsverordnung ist entsprechend Art. 386 StGB einzuleiten, damit die Leistungen vom FVGS (u.a. Weiterbildung von Fachpersonen, Vernetzungsarbeit, Datenerhebungen) gewährleistet bleiben können.

---

<sup>10</sup> Statuten «Verein Fachverband Gewaltberatung Schweiz, März 2018, Art. 2, [www.fvgs.ch](http://www.fvgs.ch)

## Stellungnahme zu einzelnen Artikeln aus der Istanbul-Konvention

Am 25. Januar 2016 hat der Fachverband Gewaltberatung Schweiz Stellung zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) bezogen.

<http://www.fvgs.ch/dokumente.html>. Die untenstehende Tabelle ermöglicht uns, unsere Forderungen bezogen auf einzelnen Artikel auszuführen.

Die grau markierten Zeilen bezeichnen die Artikel und Abschnitte, die in der Stellungnahme vom 25. Januar 2016 nicht enthalten waren.

Artikel	Stellungnahme FVGS
<p><b>Art. 2 – Geltungsbereich des Übereinkommens</b>  <b>Abschnitt 2</b> Die Vertragsparteien werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.</p>	<p>Der FVGS begrüsst, dass in der Präambel und in Art. 2 Abs. 2 Istanbul-Konvention festgehalten wird, dass sowohl Frauen wie Männer Opfer von häuslicher Gewalt sein können.</p>
<p><b>Artikel 3 – Begriffsbestimmungen</b>  <b>Abschnitt b</b> (Im Sinne dieses Übereinkommens) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;</p>	<p>Der FVGS begrüsst, dass festgehalten wird, dass die Gewalt in Form von körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Handlungen vorkommen kann (Art 3b Istanbul-Konvention).</p>
<p><b>Artikel 8 – Finanzielle Mittel</b>  Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschliesslich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.</p>	<p>Nur fünf Kantone bieten ein spezifisches Lernprogramm für Tatpersonen an, und Beratungsstellen für gewaltausübende Personen verfügen in den wenigsten Fällen über eine gesicherte Finanzierungsgrundlage. Der FVGS spricht sich für eine kantonale oder regionale Harmonisierung und Professionalisierung dieser Angebote aus. Er fordert die Förderung einer systematischen Arbeit mit gewaltausübenden Personen dank einer Steigerung der Verordnung von Beratungen und der gesetzlichen Verankerung der Systematisierung der Ansprache von gewaltausübenden Personen. Der FVGS fordert auch die finanzielle Sicherstellung der Arbeiten auf Fachverbandsebene.</p>

<p><b>Artikel 11 – Datensammlung und Forschung</b></p> <p>1 Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,</p> <p>a in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;</p> <p>b die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote<sup>(3)</sup> sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.</p> <p>2 Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.</p> <p>3 Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.</p> <p>4 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p>	<p>Daten zum Thema Arbeit mit gewaltausübenden Personen werden auf der Ebene der einzelnen Organisationen und auf kantonaler Ebene erhoben.</p> <p>Der FVGS als Dachverband spielt in der Koordination dieser Daten auf nationaler Ebene eine zentrale Rolle. Er bereitet diese Daten auf und stellt sie den Mitgliedern und den interessierten Behörden zur Verfügung. Dadurch unterstützt er die qualitative Beratungsarbeit und ermöglicht eine fundierte Grundlage für weitere wissenschaftliche und politische Arbeit.</p>
<p><b>Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme</b></p> <p><b>Abschnitt 1</b> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.</p>	<p>Die Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt ist ein zentraler Pfeiler für die Verbesserung des Opferschutzes. Verschiedene Studien bestätigen<sup>11</sup>: erst wenn Tatpersonen effektiv zur Verantwortung gezogen werden, ist eine nachhaltige Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt möglich. Demnach beinhalten Massnahmen für die Tatpersonen sowohl deren konsequente Inverantwortungnahme wie auch die Abstimmung der Massnahmen</p>

<sup>11</sup> Z.B. Social Insight, Juni 2014 «Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft», S. 277ff; Infrac, November 2014 „Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz“, S. 68; Social Insight, April 2015 „Evaluation Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“, S. 74f..

	<p>auf die unterschiedlichen Gewaltformen.</p> <p>In dieser Hinsicht begrüßen wir Art 16 Abs. 1 Istanbul-Konvention, welcher fordert, dass Programme zur Verhinderung von wiederkehrenden Straftaten eingerichtet oder unterstützt werden. Die Mitglieder des FVGS übernehmen genau diese Aufgabe und decken das Angebot in fast allen Kantonen ab (ausgenommen in den Kantonen Jura und Schaffhausen).</p>
<p><b>Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme</b>  <b>Abschnitt 2</b> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.</p>	<p>Wir verweisen hier auf die Forderungen 1 und 2</p>
<p><b>Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme</b>  <b>Abschnitt 3</b> Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.</p>	<p>Der FVGS begrüsst den Artikel und hat das Anliegen in den von ihm erarbeiteten Dokument «Empfehlungen für die Beratungen mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben» bereits verankert (Geplantes Publikationsdatum: Anfang 2019)</p>
<p><b>Artikel 24 – Telefonberatung</b>  Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.</p>	<p>Eine solche Massnahme bedingt die aktive Beteiligung aller relevanten Fachstellen. Dies benötigt wiederum Ressourcen (siehe Forderung 2)</p>